

der LPG Typ III ausgenommen, die vor ihrem Eintritt in die LPG als Land- oder Industriearbeiter oder als Handwerker tätig waren. Diese Befreiung von der Pflichtablieferung gilt vom Tage des Eintritts auf die Dauer von zwei Jahren auch für die noch eintretenden Mitglieder des gleichen Personenkreises.

3. Unterabschnitt

Die Zeitdauer der Ermäßigung und Veränderungen während des Jahres

§ 20

(1) Die in den §§ 12, 13, 16 und 17 festgesetzten Ermäßigungen der Ablieferungsmengen der LPG Typ I, II und III werden bis auf weiteres gewährt.

(2) Bei der Neubildung von LPG, bei Umbildung von LPG Typ I und II zu Typ III und bei Änderungen des Mitgliederstandes galten die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 für die Veranlagung der LPG und ihrer Mitglieder entsprechend, sofern die Veränderungen jeweils vor dem 30. Juni des Veranlagungsjahres eingetreten sind.

V. Abschnitt

Pflichtablieferung von zur Nutzung übernommenen Flächen und bei Eesitzwechsel

§ 21

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Flächen, die von Einzelbauern neu oder zusätzlich zur Bewirtschaftung übernommen wurden und noch werden und die Veranlagung bei der Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer und westdeutsche Bauern ist in den Durchführungsbestimmungen besonders zu regeln.

VI. Abschnitt

Pflichtablieferung volkseigener und sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe, Kleinbetriebe und Spezialbetriebe

§ 22

Pflichtablieferung volkseigener Güter (VEG)

Für die volkseigenen Güter wird der Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt. Die VEG haben mit den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungsorganen über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Verträge abzuschließen, für die die Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems gelten. Musterverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

§ 23

Pflichtablieferung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe

Die staatlichen Tierzuchtbetriebe, Güter oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von Akademien, Universitäten, Organisationen, volkseigenen und genossenschaftlichen Industrie- oder Handelsbetrieben oder anderen Einrichtungen werden zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert veranlagt.

§ 24

Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter

(1) Private Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sowie alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden wie folgt veranlagt:

a) Die vorgenannten Erzeuger sind von der Pflichtablieferung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — ausgenommen aber Obst und Wolle — befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 0,5 ha beträgt oder wenn nur Schlachtvieh gehalten wird und am Stichtag nicht mehr als 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen vorhanden sind;

b) beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche der vorgenannten Erzeuger mehr als 0,5 bis 1 ha und übersteigt die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere* am Stichtag nicht 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen, so sind sie zur Pflichtablieferung von

Schlachtvieh jährlich mit 100 kg Schwein,

Eiern jährlich mit 200 Stück Eiern,

Milch jährlich mit 700 kg je Kuh

heranzuziehen.

Die Pflichtablieferung von Wolle wird gesondert geregelt. Von der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh sind diese Erzeuger befreit.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf regelt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen übersteigt.

§ 25

Pflichtablieferung der Spezialbetriebe

(1) Private oder gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, private Großschäfereien, Geflügelzuchtbetriebe (anerkannte Herdbuch- und Vermehrungszuchten) sowie Hühnerfarmen haben, unabhängig von der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche ihres Betriebes, nach der Zahl der von ihnen an einem Stichtag (§ 37) gehaltenen Tiere nach folgenden Sätzen Schlachtvieh, Geflügel, Milch oder Eier sowie Wolle jährlich abzuliefern:

für je 1 Stück Rindvieh (Lebendvieh ohne Schwein)

60 kg Schlachtvieh

für je 1 Schwein

90 kg Schlachtvieh

für je 1 Schaf

8 kg Schlachtvieh

für je 1 Kuh 1400 kg Milch (3,5 % Fettgehalt)

für je 1 Legehenne

80 Stück Eier

für je 1 Schaf, und zwar für ein

a) Karakulschaf

2.0 kg Wolle

b) Ostfriesisches Milch- und Rhönschaf

2.5 kg Wolle

c) schwarzköpfiges Fleisch-, rauhwolliges Land- und Leineschaf

3.0 kg Wolle

d) Schafe aller übrigen Rassen

3.5 kg Wolle

Die Ablieferungssätze für Schlachtgeflügel werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.